

11 SV - 200/ME

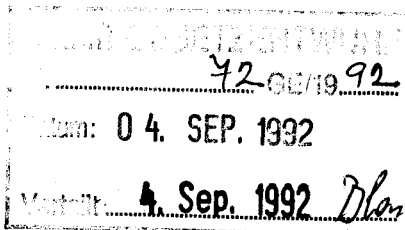


aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Dr. Alsch - Harand

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
AM-ZB-1411

☎ Durchwahl 2555

Datum  
28.8.1992



Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Einreise und den Auf-  
enthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG)

Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Bundesgesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:



Der Direktor:

iA

Beilagen



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Herrengasse 7  
1014 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen  
76.201/4-I/  
7/92

Unser Zeichen  
AM/Wa/1411

☎ Durchwah.  
2555  
FAX

Datum  
19.8.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Einreise und den Aufent-  
halt von Fremden (Fremdengesetz-FrG),  
Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf eines Fremdengesetzes nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer bedarf die durch den Gesetzesentwurf angesprochene Materie aus folgenden Gründen und in folgender Hinsicht einer Neuregelung:

- \* Aus den legislativen Änderungen der letzten Zeit, insbesondere durch die Schaffung des Aufenthaltsgesetzes, ergibt sich ein Anpassungsbedarf, um ein konsistentes Regelwerk für Einreise, Aufenthalt und Beschäftigungsausübung in Österreich zu erhalten.
- \* Ebenso ergibt sich durch das EWR-Abkommen die Notwendigkeit, die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen abkommenskonform neu zu gestalten.

- 2 -

- \* Zuzustimmen ist auch dem Motiv, fremdenpolizeiliche und Fremde betreffende paßrechtliche Bestimmungen in einem Fremdengesetz zusammenzufassen, das "einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen dem einzelnen Fremden und der - aus österreichischen Staatsbürgern und Fremden bestehenden - Gesellschaft anstrebt", wie es wörtlich im Vorblatt der Erläuterungen heißt.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer wird der vorliegende Gesetzesentwurf diesen Problemstellungen und Zielen aber seiner Grundkonzeption nach nicht gerecht.

Die Bundesarbeitskammer hat bereits in ihrer Stellungnahme zum "Niederlassungsgesetz" (nunmehr: "Aufenthaltsgesetz") folgende inhaltliche Ausrichtung einer sinnvollen Ausländergesetzgebung vorgeschlagen:

1. Das Ausmaß der Zuwanderung muß in einem Verhältnis zu den möglichen Aufnahmebedingungen Österreichs stehen. Daraus resultiert unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche und infrastrukturelle Belange die Notwendigkeit, gegebenenfalls die Neuzuwanderung einschränken zu können, wobei jedoch auch soziale Komponenten (insbesondere die Familienzusammenführung) zu beachten sind.
2. Auf der anderen Seite ist aber nach Auffassung der Bundesarbeitskammer mit einer solchen Konzeption unbedingt zu verbinden, daß jenen zugezogenen Ausländern, die unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Deklarierung ihrer Ziele eingereist sind, die Möglichkeit eröffnet wird, einen verfestigten Aufenthaltsstatus und eine sehr weitreichende Gleichbehandlung mit österreichischen Staatsangehörigen zu erlangen. Dies erfordert aber, daß die einzelnen Ausländergesetze, also vor allem das Fremdengesetz, das Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz

in diesem Sinne inhaltlich aufeinander abgestimmt sind und die Möglichkeit einer schrittweisen Integration eröffnen. Hinsichtlich des Aufenthaltsrechts heißt das, daß die Abstufung bis hin zur weitgehenden Entlassung aus dem fremdenpolizeilichen Wirkungsbereich, jedenfalls vergleichbar mit EWR-Bürgern, erfolgen muß.

Betrachtet man den vorliegenden Entwurf im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsgesetz, so läßt sich eine derartige Ausrichtung der Konzeption nicht erkennen; vielmehr liegt der Schwerpunkt einseitig auf den (auch nach Ansicht der Bundesarbeitskammer grundsätzlich erforderlichen) Regelungen, die die Einreise verhindern und den Aufenthalt beenden sollen, wobei es überdies zu unsystematischen Überschneidungen mit dem Aufenthaltsgesetz kommt.

So bestimmt das Aufenthaltsgesetz, daß Fremde, die einen Wohnsitz in Österreich begründen (das sind jedenfalls jene, die sich innerhalb eines Kalenderjahrs länger als 6 Monate tatsächlich oder zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten), dazu einer besonderen Bewilligung bedürfen, die nicht erteilt werden darf, wenn Sichtvermerksversagungsgründe vorliegen (vgl Aufenthaltsgesetz). Trotz dieser nach dem Aufenthaltsgesetz erteilten "Aufenthaltsbewilligung", die auf Zuwanderungsquote, Arbeitsmarkt, fremdenpolizeiliche Bedürfnisse und Infrastruktur Bedacht nimmt, benötigt der Fremde nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch einen Sichtvermerk als zusätzliche "Aufenthaltsberechtigung". Die Behörde (diesmal eine andere) hat dabei neuerlich zu prüfen, was bereits zuvor vom Landeshauptmann bzw vom Landesarbeitsamt geprüft wurde: zB wirtschaftliche Belange und die Lage des Arbeitsmarktes (§ 7 Abs 3 FrG). Es könnte also jemand eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, aber keine Aufenthaltsberechtigung (=Sichtvermerk) nach dem Fremdengesetz erhalten; oder nach fünfjährigem Aufenthalt in Österreich eine unbefristete "Aufenthaltsbewilligung" (§ 4 Abs 2 AufenthG),

- 4 -

jedoch nur eine befristete "Aufenthaltsberechtigung", da ein unbefristeter Sichtvermerk sechsjährigen Aufenthalt in Österreich voraussetzt (§ 8 FrG).

Eine Konzeption, die den eingangs dargestellten Prinzipien folgt, läßt aber Überschneidungen dieser Art nicht zu, weil die hinter dieser Doppelgeleisigkeit stehende Überlegung offenbar nicht die stufenweise Integration eines Ausländers ist, sondern das Ziel, Fremde möglichst auf Dauer unter Kontrolle zu halten.

Daraus resultiert ferner, daß bei Maßnahmen gegen den Fremden wegen illegalen Aufenthalts ein echtes Abwägen zwischen öffentlichem und dem berechtigten individuellen Interesse des Fremden vom Entwurf eher verhindert wird.

Die Bestimmungen des 2. Abschnitts über den Entzug der Aufenthaltsberechtigung ermöglichen der Behörde nämlich die unmittelbare Durchsetzung der Ausweisung noch vor Rechtskraft der Entscheidung, sodaß keine reale Chance besteht, einerseits soziale Kriterien für den Aufschub der Durchsetzung wirksam geltend zu machen und andererseits sicher zu stellen, daß der betreffende Ausländer beispielsweise als Zeuge gegen den Arbeitgeber, der ihn illegal beschäftigt hat, zur Verfügung steht.

Auch erscheint es der Bundesarbeitskammer als unverhältnismäßige Härte, wenn anscheinend auch Jugendliche, die noch mündige Minderjährige sind, in Schubhaft genommen werden sollen.

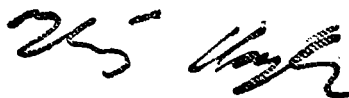
Zusammenfassend ist die Bundesarbeitskammer der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf seiner Grundkonzeption nach von der eingangs dargestellten und von der Bundesarbeitskammer angestrebten Ausrichtung so weit abweicht, daß das auch im Vorblatt der Erläuterung genannten Ziel der Regelung, einen ausgewogenen Ausgleich zwischen öffentlichem Interesse und Interesse des einzelnen Fremden zu schaffen, nicht erreicht werden kann.

Eine Detailbegutachtung der einzelnen Bestimmungen erübrigt sich demnach.

Die Bundesarbeitskammer hält daher die im Vorblatt zu den Erläuterungen genannte Alternative zum Fremdengesetz, die Gesetzesinitiative auf das Unerläßliche zu beschränken (EWR-Anpassung, Anpassung an das Aufenthaltsgesetz), als vorläufige Maßnahme für durchaus erwägenswert, da sie nicht davon ausgeht, daß mit der Beschlußfassung dieses Entwurfes, die Diskussion um die Neukonzeption der Ausländergesetzgebung als beendet betrachtet werden kann.

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ersucht, diese Ausführungen bei der weiteren Vorgangsweise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.V.

